



Beitragsordnung Schwimmverein Plettenberg 1951 e.V.

Mitgliedsbeiträge:

Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre):	55,00 Euro jährlich
Erwachsene:	70,00 Euro jährlich
Familienbeitrag:	150,00 Euro jährlich

Bei Beginn der Mitgliedschaft nach den Sommerferien wird im Jahr des Beitrittes nur der hälftige Mitgliedsbeitrag erhoben.

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können im Rahmen der Familienmitgliedschaft als Vereinsmitglied geführt werden, solange sie nicht ein leistungsbezogenes Entgelt beziehen. Ist die Vereinsmitgliedschaft im Rahmen der Familienmitgliedschaft einmal ausgelaufen, kann sie nicht mehr zurückgeführt werden. Schüler und Studenten haben das Recht auf Familienmitgliedschaft mittels eines Schüler- bzw. Studentenausweises nachzuweisen.

Sofern Schüler und Studenten gleichzeitig auch ein leistungsbezogenes Entgelt beziehen, entfällt die Möglichkeit der Familienmitgliedschaft.

Für Einzelmitglieder gilt sinngemäß die identische Regelung.

Zusatzbeiträge:

Reha-/Gesundheitssport ohne Verordnung: 30,00 Euro halbjährlich für Vereinsmitglieder

Verwaltungskosten:

Schwimmkurs (pro Kurs): 20,00 Euro für Vereinsmitglieder

Die Schwimmkursteilnahme für Nichtmitglieder ist nicht möglich.



Zusätzliche Aufwendungen für Schwimmer bei Wettkampfteilnahme

Neben dem Mitgliedsbeitrag beteiligen sich die Schwimmer/die Schwimmerinnen an den Startgebühren der Wettkämpfe, zu denen sie sich gemeldet haben oder von Vereinsseite aus gemeldet wurden, in nachfolgender Weise:

eintägige Wettkämpfe:

Der Schwimmer/Die Schwimmerin beteiligt sich an den ersten fünf Einzelstarts mit einem Betrag in Höhe von 1,50 Euro je Einzelstart an den entstandenen Startgebühren. Ab dem sechsten Einzelstart trägt der Schwimmer/die Schwimmerin die Startgebühren in voller Höhe.

Sofern es sich um einen amtlichen Wettkampf handelt, trägt der Verein die Startgebühren in voller Höhe. Bei Nichterreichen der Pflichtzeiten oder Nichtantreten sind die erhöhten nachträglichen Meldegelder (ENM) vom Schwimmer/der Schwimmerin zu tragen.

mehrtägige Wettkämpfe:

Der Schwimmer/Die Schwimmerin beteiligt sich an den ersten acht Einzelstarts bei zweitägigen Wettkämpfen mit einem Betrag in Höhe von 1,50 Euro je Einzelstart an den entstandenen Startgebühren. Ab dem neunten Einzelstart bei zweitägigen Wettkämpfen trägt der Schwimmer/die Schwimmerin die Startgebühren in voller Höhe.

Bei dreitägigen Wettkämpfen erfolgt im Vorfeld eine Einzelstartfestlegung.

Sofern es sich um einen amtlichen Wettkampf handelt, trägt der Verein die Startgebühren in voller Höhe. Bei Nichterreichen der Pflichtzeiten oder Nichtantreten sind die erhöhten nachträglichen Meldegelder (ENM) vom Schwimmer/der Schwimmerin zu tragen.

Anfallende Startgebühren für Staffeltwettbewerbe werden vom Verein in voller Höhe übernommen.

Die Abrechnung der zusätzlichen Startgebühren erfolgt mindestens einmal pro Halbjahr. Die Abrechnung wird den Schwimmern/den Schwimmerinnen in Schriftform zugestellt. Die Schwimmer/Die Schwimmerinnen haben möglichst ein Guthaben für die zusätzlichen Startgebühren einzurichten. Sofern kein Guthaben besteht, hat der Verein das Recht, die Schwimmer/die Schwimmerinnen erst dann wieder zu Wettkämpfen zu melden, wenn die zusätzlichen Startgebühren durch das Guthaben gedeckt sind. Ein möglicher negativer Betrag ist durch den Schwimmer/die Schwimmerin nach Aufforderung durch den Verein unverzüglich auszugleichen.

Lizensierungsgebühren

Die Gebühren für die Erstlizenzierung sowie die Gebühren für die Jahreslizenzen der Schwimmerinnen / der Schwimmer trägt der Verein.



Kosten für die Erstellung von Beitragsrechnungen

Der Verein strebt die ausschließliche Zahlung von Mitglieds- und Zusatzbeiträgen mittels des Lastschrifteinzugsverfahrens an. Mitglieder, die eine Begleichung der Mitglieds- und Zusatzbeiträge per Rechnung wünschen, zahlen einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Euro.

Kosten für Lastschriftrückläufe

Der Verein stellt dem Mitglied die Kosten für die Nichteinlösung der Lastschrift in Rechnung, die dem Verein von dem betreffenden Geldinstitut belastet wurde.

Kosten für Mahnverfahren

Der Verein ist berechtigt, dem Mitglied die entstandenen Kosten für das Mahnverfahren mit einer Kostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro für die erste Mahnung und mit einer Kostenpauschale in Höhe von 8,00 Euro für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen.

Mit Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens trägt das Mitglied alle mit dem im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Mahnverfahren anfallenden Kosten und Zinsen.

Stand 18.01.2017